

# Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium  
Postfach 161, 30001 Hannover

---

Niedersächsisches Kultusministerium  
Frau Ministerin  
Elisabeth Heister-Neumann

im Hause

Nachrichtlich Referat 32:  
Herrn Dr. Wachtel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
12.1.1

Durchwahl (0511) 120-  
7010, 7011

Fax (0511) 120-7448

E-mail: [shpr@mk.niedersachsen.de](mailto:shpr@mk.niedersachsen.de)

Hannover

04.03.2008

## ***Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule***

Sehr geehrte Frau Heister-Neumann,

im Dezember hat Ihr Vorgänger im Amt den Schulleiterinnen und Schulleitern in einem persönlichen Schreiben die Neuberechnung des Budgets für die Schulen ab 01.01.2008 mitgeteilt. Im SVBI 1/2008 wurde dann der Erlass veröffentlicht (Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule). Dieser sieht vor, dass die Höhe des Budgets nach der Zahl der Soll-VZL in der Schulstatistik der einzelnen Schule berechnet wird.

Diese Berechnungsgrundlage wird den besonderen Bedingungen an Förderschulen nicht gerecht.

In Förderschulen gibt es aber auch Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch das Berechnungsverfahren nicht erfasst werden.

Auch diese sollen an schulinternen Fortbildungsmaßnahmen und an Klassenreisen teilnehmen und erzeugen so Kosten zulasten des Budgets.

Der Schulhauptpersonalrat bittet Sie, die Berechnungsgrundlage noch einmal zu überdenken und zu verändern oder eine Änderung beim erhöhten Budget vorzunehmen.

Wir begründen unser Anliegen wie folgt:

Nach § 4 NSchG sollen „Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), ... an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, ...“. Dazu hat das Kultusministerium unterschiedliche Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung in anderen Schulen entwickelt.

Grundschulen: mobile Dienste, Integrationsklassen, sonderpädagogische Grundversorgung, weiterführende Schulen: mobile Dienste, Integrationsklassen.

Das Gemeinsame an diesen Möglichkeiten ist, dass diese Stunden in der Statistik zwar erfasst werden, aber weder im Lehrer-Soll noch im Lehrer-Ist erscheinen.

1. Mobile Dienste werden im Soll der Förderschule nicht erfasst, sondern nach Schlüssel Nr. 78 vom Ist abgezogen.
2. Die Stunden für sonderpädagogische Grundversorgung werden von den Förderschulen an die Schulen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, abgeordnet, bei diesen Schulen erfasst und nach Nr. 79 abgezogen. Sie beeinflussen ebenfalls nicht das Lehrer-Soll und das Lehrer-Ist.

Trotz dieser rechnerischen Besonderheit können auch diese Stunden im Krankheitsfall nicht wegfallen. Auch die betroffenen Kollegen sollen an schulinternen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und erzeugen so bei der Schule Kosten. Wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann es z. B. notwendig werden, dass eine Förderschullehrkraft zusätzlich an Klassenfahrten teilnimmt und so Reiskostenansprüche entstehen.

Für die Budgetberechnung macht es Sinn, dass diese Lehrerstunden zu dem Lehrer-Soll der Förderschulen dazugerechnet werden. Die Förderschulen verwalten diese Lehrerstunden und bereiten die Abordnungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen vor. Aus dem Lehrerverzeichnis der Förderschulen ist die Zahl der Abordnungsstunden insgesamt für die genannten Zwecke zu entnehmen. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Berechnung bei den Förderschulen durchzuführen. In den Fällen, in denen ein Förderschulkollege an einer schulinternen Fortbildung einer anderen Schule als der Stammschule teilnimmt, spricht nichts dagegen, wenn die entstehenden Kosten aus dem Budget der Förderschulen beglichen werden. Diese Regelungen können auch für den Fall greifen, dass eine Förderschullehrkraft an einer Klassenreise zusätzlich teilnimmt, weil der sonderpädagogische Förderbedarf des Schülers dies erfordert.

Die oben beschriebenen Besonderheiten treffen in unterschiedlichem Ausmaß auf Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen zu.

An den Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten sind diese Fälle eher die Ausnahme. Dafür gibt es an diesen Förderschulen andere Besonderheiten. Der Unterricht wird erteilt von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese werden ebenfalls im Lehrerverzeichnis erfasst. Weil sie keine Lehrkräfte sind, werden sie nach Nr.71 abgezogen und gehen ebenfalls nicht in das Lehrer-Soll der Schule ein.

Auch für diese Mitarbeit gelten die Aussagen bezüglich Fortbildung, Klassenreise und Krankheit.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Biadacz-Hennig  
stellv. Vorsitzende